

Amtsblatt

der Europäischen Union

ISSN 1725-2407

C 68

47. Jahrgang

18. März 2004

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<i>I Mitteilungen</i>	
	Rat	
2004/C 68/01	Stellungnahme des Rates vom 9. März 2004 zum aktualisierten Stabilitätsprogramm Spaniens für 2003—2007	1
2004/C 68/02	Stellungnahme des Rates vom 9. März 2004 zum aktualisierten Stabilitätsprogramm Deutschlands für 2003—2007	2
2004/C 68/03	Stellungnahme des Rates vom 9. März 2004 zum aktualisierten Stabilitätsprogramm Belgiens für 2004 bis 2007	4
2004/C 68/04	Stellungnahme des Rates vom 9. März 2004 zum aktualisierten Stabilitätsprogramm Portugals für 2004—2007	5
	Kommission	
2004/C 68/05	Euro-Wechselkurs	7
2004/C 68/06	Bekanntmachung zu den geltenden Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter nahtloser Rohre aus Eisen oder nicht legiertem Stahl mit Ursprung in unter anderem Kroatien in die Gemeinschaft: Änderung des Namens eines Unternehmens, für das eine Verpflichtung angenommen wurde	8
2004/C 68/07	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.3348 — Fortis/SG/Secfinex/JV) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	9
2004/C 68/08	Hinweis für Einführer — Einfuhr von Textilwaren und Bekleidung in die Gemeinschaft nach der Erweiterung am 1. Mai 2004	10
2004/C 68/09	Liste der zuständigen nationalen Behörden gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 260/2004 der Kommission	11

DE

1

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

(Fortsetzung umseitig)

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2004/C 68/10	Erklärung der Kommission zur Entscheidung 2004/246/EG des Rates über das Inkrafttreten des Protokolls von 2003 zum FIPOL-Übereinkommen über den Entschädigungsfonds	13
<hr/>		
	II <i>Vorbereitende Rechtsakte</i>	
	
<hr/>		
	III <i>Bekanntmachungen</i>	
	Kommission	
2004/C 68/11	Bekanntgabe eines allgemeinen Auswahlverfahrens	14
<hr/>		
	Berichtigungen	
2004/C 68/12	Berichtigung der Mitteilung der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2002 (ABl. C 279 vom 20.11.2003)	15
<hr/>		
	Hinweis für die Leser (siehe dritte Umschlagseite)	

HINWEIS

Am 19. März 2004 erscheint im *Amtsblatt der Europäischen Union* C 69 A der „Gemeinsame Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten — 7. Ergänzung zur 22. Gesamtausgabe“.

Die Abonnenten des Amtsblatts erhalten unentgeltlich die der Zahl und der/den Sprachfassung(en) ihrer Abonnements entsprechenden Exemplare. Sie sind gebeten, den unten stehenden Bestellschein ordnungsgemäß ausgefüllt und mit ihrer „Matrikelnummer“ (dem Code, der links auf jedem Etikett erscheint und mit O/. beginnt) versehen zurückzusenden. Die kostenlose Bereitstellung des Amtsblatts wird während eines Jahres ab dem jeweiligen Erscheinungsdatum gewährleistet.

Nichtabonnenten können dieses Amtsblatt kostenpflichtig bei einem unserer Vertriebsbüros beziehen (Verzeichnis umseitig).

Das Amtsblatt kann ebenso wie sämtliche anderen Amtsblätter (L, C, CA, CE) kostenlos über die folgende Internet-Site <http://europa.eu.int/eur-lex> abgefragt werden.

BESTELLSCHEIN

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

Abonnentendienst
2, rue Mercier
L-2985 Luxemburg
Fax (352) 29 29-42752

Meine Matrikelnummer lautet: O/.

Bitte schicken Sie mir . . . kostenlose(s) Exemplar(e) des *Amtsblatts der Europäischen Union* C 69 A/2004, zu dessen/deren Bezug ich durch mein(e) Abonnement(s) berechtigt bin.

Name:

Anschrift:

.....

Datum: Unterschrift:

I

(Mitteilungen)

RAT

STELLUNGNAHME DES RATES

vom 9. März 2004

zum aktualisierten Stabilitätsprogramm Spaniens für 2003—2007

(2004/C 68/01)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitik⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 3,

auf Empfehlung der Kommission, nach Anhörung des Wirtschafts- und Finanzausschusses —

GIBT FOLGENDE STELLUNGNAHME AB:

Am 9. März 2004 prüfte der Rat das aktualisierte Stabilitätsprogramm Spaniens für den Zeitraum 2003—2007. Das aktualisierte Programm entspricht weitgehend den Erfordernissen des geänderten „Verhaltenskodexes für Inhalt und Form der Stabilitäts- und Konvergenzprogramme“. Allerdings wurde die Programmaktualisierung sechs Wochen nach dem im Verhaltenskodex vorgesehenen Termin übermittelt.

Die der Programmfortschreibung zugrunde liegende Haushaltsstrategie, die gegenüber dem Vorgängerprogramm im Wesentlichen unverändert ist, zielt auf die Erhaltung gesunder öffentlicher Finanzen, definiert als ein in etwa ausgeglichener Haushalt oder Haushaltsüberschuss, ab. Zu diesem Zweck sollen dem Programm zufolge die Einnahmen und die zinsfremden Ausgaben im Verhältnis zum BIP während des gesamten Programmzeitraums konstant bei 40 % bzw. 37,4 % gehalten werden, während der BIP-Anteil der Investitionen erhöht und der BIP-Anteil der laufenden Primärausgaben entsprechend reduziert wird. Die resultierenden Primärüberschüsse entsprechen einem ausgeglichenen oder einen Überschuss aufweisenden gesamtstaatlichen Haushalt und einem stetigen Rückgang der Schuldenquote, die von 51,8 % des BIP im Jahr 2003 auf 43,8 % im Jahr 2007 sinken soll.

Nach der Programmfortschreibung soll sich das reale BIP-Wachstum von schätzungsweise 2,3 % 2003 auf 3 % ab 2004 erhöhen. Das Beschäftigungswachstum soll sich von 1,8 % 2003 auf durchschnittlich gut 2 % im restlichen Programmzeitraum erhöhen. Die am Deflator des privaten Verbrauchs gemessene Inflation soll von 3,2 % 2003 auf 2,7 % 2004 sinken und sich anschließend bei 2,4 % stabilisieren.

Auf Basis der zurzeit verfügbaren Informationen scheint das der Programmfortschreibung zugrunde liegende makroökonomische Szenario realistisch. Insbesondere entspricht die mittelfristige Wachstumsrate in etwa der aktuellen Schätzung des Potenzialwachstums.

Nach einem geschätzten Überschuss im Jahr 2003 werden in der Programmfortschreibung nach wie vor für 2004 ein ausgeglichener Haushalt und für die restlichen Jahre entsprechend den letztjährigen Projektionen geringe, wenn auch steigende, Überschüsse (0,1 %, 0,2 % bzw. 0,3 % des BIP in den Jahren 2005, 2006 und 2007) angestrebt. In konjunkturbereinigter Betrachtung wird der Überschuss nach Berechnungen der Kommissionsdienststellen um einen halben Prozentpunkt auf 0,1 % des BIP im Jahr 2004 sinken. Darin kommen das unerwartet gute Schätzergebnis für 2003 und das Festhalten am Vorjahresziel eines ausgeglichenen Haushalts zum Ausdruck. Im restlichen Verlauf des Programmzeitraums verbessert sich der konjunkturbereinigte Haushaltssaldo um 0,2 Prozentpunkte auf einen Überschuss von 0,3 % des BIP im Jahr 2007.

Die im Programm angesetzten Haushaltsziele sind in allen Jahren mit einem in etwa ausgeglichenen Haushalt oder einem Haushaltsüberschuss vereinbar. Die Risiken können als in etwa ausgewogen betrachtet werden: So scheinen die Ziele, insbesondere der 2004 angestrebte ausgeglichene Haushalt, vorsichtig und könnten noch übertroffen werden, so dass ein Spielraum für eine weniger positive Wirtschaftsentwicklung entsteht. Die Haushaltsposition kann also als ausreichend betrachtet werden, um die Einhaltung des im Stabilitäts- und Wachstumspakt vorgesehenen Ziels eines in etwa ausgeglichenen Haushalts oder eines Haushaltsüberschusses während des gesamten Programmzeitraums sicherzustellen. Aus eben diesem Grund schafft sie auch eine ausreichende Sicherheitsmarge gegen eine Überschreitung der Defizit-Schwelle von 3 % des BIP.

Ausgehend von der derzeitigen Politik, wie sie in der öffentlichen Finanzlage und ihrer im Programm vorgezeichneten mittelfristigen Entwicklung sowie in den langfristigen Programmprojektionen für die alterungsbedingten Ausgaben zum Ausdruck kommt, scheint sich Spanien in einer relativ guten Ausgangsposition zu befinden, um die budgetären Kosten der Bevölkerungsalterung zu bewältigen. In Anbetracht der Risiken, denen derart langfristige Ausgabenprojektionen unterliegen, und des auf sehr lange Sicht projizierten erheblichen Anstiegs der Rentenausgaben muss die derzeitige Politik jedoch durch Maßnahmen ergänzt werden, die die Entstehung unhaltbarer Trends verhindern, insbesondere durch eine umfassende Reform des Rentensystems, die den Empfehlungen der Mehrparteienvereinbarung „Pacto de Toledo“ entspricht.

⁽¹⁾ ABl. L 209 vom 2.8.1997.

Die in dem aktualisierten Programm zum Ausdruck kommende Wirtschaftspolitik stimmt mit den in den Grundzügen der Wirtschaftspolitik enthaltenen Empfehlungen, insbesondere jenen mit budgetärer Wirkung, weitgehend überein. Was allerdings die Empfehlungen zur Sicherung der langfristigen Trag-

fähigkeit der öffentlichen Finanzen im Hinblick auf die Bevölkerungsalterung angeht, wurden trotz der kürzlich durchgeführten Maßnahmen noch keine Schritte zu einer umfassenden Reform des öffentlichen Rentensystems unternommen.

STELLUNGNAHME DES RATES

vom 9. März 2004

zum aktualisierten Stabilitätsprogramm Deutschlands für 2003—2007

(2004/C 68/02)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 3,

auf Empfehlung der Kommission, nach Anhörung des Wirtschafts- und Finanzausschusses —

GIBT FOLGENDE STELLUNGNAHME AB:

Am 9. März 2004 prüfte der Rat das 2003 aktualisierte Stabilitätsprogramm Deutschlands für den Zeitraum 2003 bis 2007. Die Programmfortschreibung wurde am 5. Dezember 2003 vorgelegt; auf politische Entwicklungen hin wurde am 29. Januar 2004 ein Nachtrag übermittelt. Das aktualisierte Programm entspricht weitgehend den Anforderungen des geänderten „Verhaltenskodex“ für Inhalt und Form der Stabilitäts- und Konvergenzprogramme, wenngleich bei den Datenangaben ein höherer Genauigkeitsgrad wünschenswert gewesen wäre.

Am 21. Januar 2003 entschied der Rat auf der Grundlage einer Empfehlung der Kommission gemäß Artikel 104 Absatz 6 EG-Vertrag, dass in Deutschland ein übermäßiges Defizit besteht, und richtete gemäß Artikel 104 Absatz 7 EG-Vertrag folgende Empfehlung an Deutschland: „Die deutsche Regierung sollte das derzeitige übermäßige Defizit nach Maßgabe von Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 so schnell wie möglich beenden.“ Am 18. November 2003 nahm die Kommission auf Grund von Artikel 104 Absatz 8 bzw. Artikel 104 Absatz 9 zwei Empfehlungen an den Rat an, wonach diesem empfohlen wurde, 1. festzustellen, dass sich die von Deutschland ergriffenen Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlung vom 21. Januar 2003 als unzureichend erwiesen hatten, um dem übermäßigen Defizit ein Ende zu setzen, und 2. Deutschland mit der Maßgabe in Verzug zu setzen, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um das öffentliche Defizit 2005 un-

ter 3 % des BIP zu senken. Der Rat folgte den beiden Kommissionsempfehlungen am 25. November 2003 nicht, sondern nahm statt dessen Schlussfolgerungen an, wonach er unter anderem die von Deutschland übernommenen Verpflichtungen zur Kenntnis nahm, im Jahr 2004 eine Verringerung des konjunkturbereinigten Defizits um 0,6 % des BIP und im Jahr 2005 eine Reduzierung des konjunkturbereinigten Haushaltssaldos um mindestens 0,5 % des BIP zu erreichen, um sicherzustellen, dass das gesamtstaatliche Defizit unter die 3 %-Marke gebracht wird.

In der Programmfortschreibung 2003 heißt es, dass die deutsche Regierung im Jahr 2003 auf die fast drei Jahre anhaltende Stagnation reagiert und ihre finanzpolitischen Ziele neu justiert habe. Die in den vorherigen Programmfortschreibungen dargelegte Haushaltsstrategie beruhte auf einer Begrenzung der Ausgaben, flankiert durch Strukturmaßnahmen zur Verbesserung der Funktionsweise des Arbeitsmarkts, zur Stärkung der Sozialversicherungsfinanzen und zur Erweiterung der Steuerbasis. Während diese Zielsetzungen in der Strategie der Programmfortschreibung 2003 bestätigt werden, wird nun auch betont, dass die Finanzpolitik die Konjunkturentwicklung stützen soll. Eine über die vorgeschlagenen Maßnahmen hinausgehende Konsolidierung wird von den deutschen Behörden als Belastung für die konjunkturelle Erholung betrachtet. Die Programmfortschreibung 2003 erklärt die Erreichung eines ausgeglichenen Haushalts abermals zur weiterhin zentralen Leitlinie der Finanzpolitik, enthält jedoch keinen Zieltermin.

Nach der anhaltenden Stagnation der letzten drei Jahre projiziert die Programmfortschreibung 2003 eine Erholung des realen BIP-Wachstums von schätzungsweise -0,1 % 2003 auf 1,7 % 2004. Für den Zeitraum 2005 bis 2007 wird ein durchschnittliches Wachstum von schätzungsweise 2,25 % erwartet. Das Beschäftigungswachstum soll nach einem erwarteten Nullzuwachs im Jahr 2004 auf durchschnittlich 0,75 % im Zeitraum 2005 bis 2007 anziehen. Der BIP-Deflator soll 2004 1 % betragen und auch im Zeitraum 2005 bis 2007 bei durchschnittlich 1 % verharren.

Die Wachstumsprognose für 2004 scheint realistisch und liegt nahe an der im Herbst 2003 gestellten Kommissionsprognose von 1,6 %. Bei den Aussichten für 2005 und die nachfolgenden Jahre ist die Programmfortschreibung mit einem projizierten Realwachstum von 2,25 % bis zum Jahr 2007 allerdings optimistisch. Erreicht werden soll dies durch einen erwarteten An-

⁽¹⁾ ABl. L 209 vom 2.8.1997.

stieg des Produktionspotenzials, wobei von der Annahme ausgegangen wird, dass die — zum Teil 2003 durchgeführten und zum Teil für 2004 und 2005 vorgesehenen — Strukturreformen frühzeitig eine erhebliche positive Wirkung entfalten. Hingegen prognostiziert die Kommission für 2005 ein reales Wachstum von 1,8 %. Überdies ergibt sich auf der Grundlage der im Nachtrag zur Programmfortschreibung enthaltenen Daten nach der gemeinsam vereinbarten Methodik eine Potenzialwachstumsschätzung von durchschnittlich 1,5 % im Zeitraum 2005 bis 2007 mit einer leichten Zunahme zum Ende dieser Periode. Das in der Programmfortschreibung dargelegte Szenario für die mittelfristige Verbesserung des Defizits geht somit von einer allmählichen Schließung der Produktionslücke sowie von der Annahme aus, dass es zu einer Aufwärtsverschiebung des Produktionspotenzials kommen wird. Vorsichtiger makroökonomische Annahmen wären für die Fortsetzung einer erfolgreichen Finanzkonsolidierungsstrategie jedoch wünschenswert gewesen.

Im Jahr 2003 setzt die Programmfortschreibung das Defizit auf schätzungsweise 4,0 % des BIP an; bei der vorläufigen statistischen Überprüfung im Februar wurde es auf 3,9 % des BIP geschätzt. In dem aktualisierten Programm wird 2004 ein gesamtstaatliches Defizit von 3,25 % des BIP und 2005 von 2,5 % des BIP angestrebt. In der Aktualisierung wird also davon ausgegangen, dass das übermäßige Defizit entsprechend den Schlussfolgerungen des Rates vom 25. November 2003 im Jahr 2005 korrigiert wird. In konjunkturbereinigter Betrachtung würde sich der Haushaltssaldo nach Berechnungen der Kommission im Jahr 2004 um 0,7 Prozentpunkte und 2005 um 0,4 Prozentpunkte verbessern. Einmalige Einnahmerisiken im Jahr 2004 könnten den relativen Umfang der Anpassungsschritte verändern.

In der Programmaktualisierung und dem Nachtrag bestätigt Deutschland jedoch seine Verpflichtung vom 25. November 2003, das übermäßige Defizit 2005 zu korrigieren und zu diesem Zweck erforderlichenfalls zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen. In der Tat könnte der in dem Programm vorgezeichnete Anpassungspfad unter weniger günstigen makroökonomischen und budgetären Annahmen unzureichend sein, um das übermäßige Defizit 2005 zu korrigieren. Die Erreichung dieses Ziels ist mit mehreren Risiken behaftet: Erstens könnte das BIP-Wachstum 2005 unter dem Basisszenario des aktualisierten Programms liegen. Nach der in der Programmaktualisierung durchgeführten Sensitivitätsanalyse würde das Gesamtdefizit 2005 unter der Annahme eines um einen halben Prozentpunkt niedrigeren nominalen Wachstums in den Jahren 2004 und 2005 nur geringfügig weniger als 3 % des BIP betragen. Zweitens ist die Verwirklichung der Ausgabenziele für 2004 und 2005 ungewiss, selbst wenn das Wachstum dem Basisszenario der Programmfortschreibung entsprechen sollte, und sie erfordert die uneingeschränkte Umsetzung und Effizienz der eingeleiteten Maßnahmen. Mit Risiken behaftet sind insbesondere die Aufwendungen für Leistungen bei Arbeitslosigkeit sowie die Ausgaben für Renten und Gesundheit, die höher ausfallen könnten als erwartet.

Der in der Programmaktualisierung vorgezeichnete haushaltspolitische Kurs reicht nicht aus, um zu gewährleisten, dass das im Stabilitäts- und Wachstumspakt vorgesehene Ziel eines mittelfristig nahezu ausgeglichenen Haushalts oder eines Haushaltsüberschusses innerhalb des Programmzeitraums erreicht wird. So werden in der Programmfortschreibung für 2006 und 2007, auf halbe Prozentpunkte gerundet, Defizite von 2 % bzw. 1,5 % des BIP projiziert. Die Verbesserung des konjunkturbereinigten Defizits dürfte in den Jahren 2006 und 2007 eher weniger als 0,5 Prozentpunkte jährlich ausmachen. Eine Haushaltsposition, die eine ausreichende Sicherheitsmarge gegen eine Überschreitung der Defizitschwelle von 3 % des BIP unter normalen makroökonomischen Bedingungen schafft, würde 2006 erreicht.

Die Schuldenquote soll erst ab 2007 sinken und während des gesamten Programmzeitraums über dem im Vertrag vorgesehenen Referenzwert von 60 % des BIP liegen. Angesichts der Unsicherheit über die mittelfristige Wachstumsrate und die Verwirklichung der geplanten Defizitreduzierungen besteht das Risiko, dass sich die Schuldenquote ungünstiger entwickelt als projiziert.

Deutschland hat in letzter Zeit Reformen verabschiedet, die das Rentensystem und in geringerem Maße das Gesundheitswesen an den demografischen Wandel anpassen. Wenngleich sich Deutschland in einer beträchtlich besseren Ausgangslage befindet als zuvor, um die budgetären Kosten der Bevölkerungsalterung zu bewältigen, können Risiken langfristiger Ungleichgewichte doch nicht ausgeschlossen werden. Nach quantitativen Indikatoren der Kommission, die von der derzeitigen Politik ausgehen, führt der demografische Wandel dazu, dass die Schuldenquote in den kommenden 20 Jahren über 60 % des BIP in etwa konstant bleibt und sich anschließend erheblich erhöht. Die Sicherung eines angemessenen Primärüberschusses ist unerlässlich, um die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen zu gewährleisten.

Die in der Programmfortschreibung 2003 zum Ausdruck kommende Wirtschaftspolitik stimmt mit den in den Grundzügen der Wirtschaftspolitik enthaltenen Empfehlungen, insbesondere jenen mit budgetärer Wirkung, zum Teil überein. Wenngleich Deutschland Konsolidierungsmaßnahmen in dem verlangten Umfang von 1 % des BIP durchgeführt hat, haben sich diese doch als unzureichend erwiesen, um dem übermäßigen Defizit im Jahr 2004 ein Ende zu setzen. Unterstützt werden die budgetären Konsolidierungsanstrengungen durch die „Agenda 2010“, ein ambitioniertes Reformprogramm, das 2003 vorgestellt wurde und auf mittlere Sicht das Wachstum stärken soll. Die Umsetzung ist 2003 angelaufen und soll in den kommenden Jahren fortgeführt werden. Deutschland sollte daher sicherstellen, dass die Haushaltskonsolidierung in den Jahren nach 2005 fortgesetzt wird, und zwar durch eine stetige Senkung des konjunkturbereinigten Haushaltsdefizits um mindestens 0,5 Prozentpunkte des BIP pro Jahr oder mehr, falls dies notwendig ist zur Erreichung des mittelfristigen Ziels eines nahezu ausgeglichenen Haushalts oder Haushaltsüberschusses und um die Schuldenquote auf einen Abwärtspfad zu bringen.

STELLUNGNAHME DES RATES

vom 9. März 2004

zum aktualisierten Stabilitätsprogramm Belgiens für 2004 bis 2007

(2004/C 68/03)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitik⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 3,

auf Empfehlung der Kommission, nach Anhörung des Wirtschafts- und Finanzausschusses —

GIBT FOLGENDE STELLUNGNAHME AB:

Am 9. März 2004 prüfte der Rat das aktualisierte belgische Stabilitätsprogramm von 2003 für den Zeitraum 2004 bis 2007. Das aktualisierte Programm entspricht weitgehend den Anforderungen des überarbeiteten „Verhaltenskodex“ betreffend Inhalt und Form der Stabilitäts- und Konvergenzprogramme.

Die haushaltspolitische Strategie der belgischen Behörden zielt weiterhin darauf ab: i) die Ziele des Stabilitäts- und Wachstumspaktes, d. h. einen nahezu ausgeglichenen oder einen Überschuss aufweisenden Haushalt, zu erreichen; ii) mittel- bis langfristig einen stetigen Abbau der Schuldenquote zu gewährleisten; iii) die Schaffung von Arbeitsplätzen im Einklang mit der Erhaltung einer gesunden öffentlichen Finanzlage zu fördern.

Die Programmfortschreibung schätzt das BIP-Wachstum im Jahr 2003 auf 0,9 %. Damit liegt das BIP-Wachstum im dritten Jahr in Folge unter 1 %. Für die folgenden Jahre gehen die Projektionen der Programmfortschreibung davon aus, dass die BIP-Wachstumsrate in 2004 auf 1,8 % und in 2005 auf 2,8 % steigen wird. Für 2006—2007 wird mit einem durchschnittlichen BIP-Wachstum von 2,3 % gerechnet. Das Beschäftigungswachstum soll sich von -0,1 % in 2003 auf 0,7 % in 2004 und auf durchschnittlich 0,8 % im Zeitraum 2005—2007 beschleunigen. Die HVPI-Inflation soll während des Zeitraums 2004—2007 stabil bei 1,4 % liegen.

Auf Grundlage der momentan verfügbaren Informationen erscheint das der Programmfortschreibung zugrunde gelegte makroökonomische Szenario realistisch, wenn auch möglicherweise optimistisch in Bezug auf das Jahr 2005, für das in der Programmfortschreibung ein BIP-Wachstum von 2,8 % prognostiziert wird, das damit einem halben Prozentpunkt über der Herbstvorausschätzung 2003 der Kommission liegt.

Trotz der Abschwächung der Wirtschaftstätigkeit weist der gesamtstaatliche Haushalt nach der Programmfortschreibung im Jahr 2003 einen Überschuss von 0,2 % des BIP auf (eine neuere Schätzung deutet auf einen Überschuss von 0,3 % des BIP hin).

Allerdings wird dieses Ergebnis durch den positiven Nettoeffekt einmaliger Maßnahmen in Höhe von 1,2 % des BIP beeinflusst, insbesondere durch eine Transaktion mit der sich hauptsächlich in öffentlicher Hand befindlichen Telekommunikationsgesellschaft Belgacom.

Das Ziel eines 2004 ausgeglichenen Haushalts basiert auf einmaligen Maßnahmen im Umfang von 0,7 % des BIP, darunter Einnahmen in Höhe von 0,3 % des BIP aufgrund einer Operation zur Legalisierung steuerpflichtiger Guthaben. Für den Zeitraum 2005—2006 rechnen die Behörden weiterhin mit einem ausgeglichenen gesamtstaatlichen Haushalt und 2007 mit einem kleinen Überschuss in Höhe von 0,3 % des BIP. Im Zusammenhang mit einem projizierten Rückgang der Zinszahlungen sinkt der Primärüberschuss von 5,6 % des BIP im Jahr 2003 auf 4,8 % des BIP in 2005 und stabilisiert sich anschließend.

Aufgrund von Kommissionsberechnungen nach der gemeinsam vereinbarten Methodik ergibt sich konjunkturbereinigt auf Basis der Programmdateien ein Haushaltsüberschuss von 0,8 % des BIP im Jahr 2003, ein ausgeglichener Haushalt im Zeitraum 2004—2006 und ein geringer Überschuss in 2007. Nach Herausrechnung einmaliger Maßnahmen weisen die konjunkturbereinigten Daten eine Verbesserung des Haushaltssaldos von einem Defizit in Höhe von 0,4 % des BIP in 2003 auf einen Haushaltsüberschuss in Höhe von 0,3 % des BIP in 2007 aus.

Unter plausiblen makroökonomischen und haushaltspolitischen Annahmen wird während der gesamten Programmlaufzeit ein nahezu ausgeglichener oder einen Überschuss aufweisender Haushalt weiterhin gegeben sein. Dies würde auch eine ausreichende Sicherheitsmarge schaffen, so dass der Referenzwert von 3 % des BIP bei normalen Konjunkturschwankungen nicht überschritten wird.

Der öffentliche Schuldenstand wurde kontinuierlich von einem Allzeithoch von 138 % des BIP im Jahr 1993 auf knapp über 100 % in 2003 zurückgeführt und soll 2007 auf 87 % fallen.

Die in der Programmfortschreibung dargelegte haushaltspolitische Strategie steht mit einer verbesserten Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen im Einklang. Allerdings ist Belgien angesichts der noch stets hohen Schuldenquote aufgrund der Folgen der Bevölkerungsalterung weiterhin der Gefahr langfristiger Ungleichgewichte, insbesondere, was die Ausgaben für die Gesundheitsversorgung betrifft, ausgesetzt. Der außerordentlich hohe Schuldenstand verdient besondere Aufmerksamkeit, und es ist notwendig, in den nächsten 10 bis 15 Jahren wie geplant hohe Primärüberschüsse zu erzielen, um Belgien auf einem nachhaltigen Pfad zu halten. Außerdem sollte entsprechend den Grundzügen der Wirtschaftspolitik die bestehende Strategie der Regierung, die darauf abzielt, die Schulden zu reduzieren, die Erwerbsbeteiligung zu steigern, das tatsächliche Ruhestandsalter zu erhöhen, die Finanzierung der Alterungsfonds weiter voranzutreiben und die Reform der Pensionssysteme weiter zu verfolgen, verstärkt werden, um die budgetären Auswirkungen der Bevölkerungsalterung zu bewältigen.

⁽¹⁾ ABl. L 209 vom 2.8.1997.

Die in dem aktualisierten Programm dargelegte Wirtschaftspolitik stimmt mit den Empfehlungen der Grundzüge der Wirtschaftspolitik, insbesondere mit den Empfehlungen betreffend die Haushaltspolitik, teilweise überein. Das Programm enthält zwar die erneuerte Zusage, zusätzliche Einnahmen aus einem unerwartet hohen Wachstum prioritär zur Verbesserung der

Haushaltssituation einzusetzen, doch liefert das aktualisierte Programm keine Informationen darüber, wie die belgischen Behörden die Empfehlung, den realen Primärausgabenanstieg auf der Ebene I (Föderalregierung und soziale Sicherheit) auf 1,5 % zu begrenzen, erfüllen wollen.

STELLUNGNAHME DES RATES

vom 9. März 2004

zum aktualisierten Stabilitätsprogramm Portugals für 2004—2007

(2004/C 68/04)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 3,

auf Empfehlung der Kommission, nach Anhörung des Wirtschafts- und Finanzausschusses —

GIBT FOLGENDE STELLUNGNAHME AB:

Am 9. März 2004 prüfte der Rat die Fortschreibung 2003 des portugiesischen Stabilitätsprogramms für den Zeitraum 2004 bis 2007. Die Programmfortschreibung wurde im Dezember 2003 vorgelegt und entspricht weitgehend den Vorgaben des revidierten „Verhaltenskodexes betreffend Inhalt und Form der Stabilitäts- und Konvergenzprogramme“. Allerdings wären Informationen insbesondere über die erwarteten Privatisierungserlöse wünschenswert gewesen.

Am 5. November 2002 entschied der Rat, dass in Portugal ein übermäßiges Defizit besteht, und gab eine Empfehlung ab, in der Portugal ersucht wurde, das übermäßige Defizit bis spätestens 2003 zu beenden. Die mittelfristige Haushaltskonsolidierungsstrategie der Fortschreibung 2003 des Stabilitätsprogramms ähnelt derjenigen der vorhergehenden Fortschreibung. Sie konzentriert sich auf drei Achsen: 1. ein umfassendes Strukturreformprogramm, dessen Schwerpunkt auf den Bereichen liegt, die sich unmittelbar auf die öffentlichen Finanzen auswirken, wie öffentliche Verwaltung, Gesundheitsversorgung und Bildung; 2. eine nachhaltige Politik der Einschränkung des öffentlichen Verbrauchs durch Lohnzurückhaltung und einen quasi-Einstellungsstopp; sowie 3. eine allmähliche Verbesserung der Produktivität und der Wettbewerbsfähigkeit, die unter anderem durch eine deutliche Senkung des Körperschaftsteuersatzes gefördert werden soll. Außerdem wird erwartet,

dass die Verabschiedung eines Haushaltsrahmengesetzes („Lei de Estabilidade Orçamental“) im Jahr 2002 zur Verbesserung der haushaltspolitischen Koordinierung zwischen den verschiedenen staatlichen Ebenen beigetragen hat. Infolgedessen wird die Umsetzung dieser mittelfristigen Strategie den Projektionen der portugiesischen Behörden zufolge eine kumulierte Verringerung der öffentlichen Primärausgabenquote um 3,2 Prozentpunkte im Zeitraum 2004—2007 bewirken, die durch geringere Steuereinnahmen im Umfang von 0,7 % des BIP teilweise wieder ausgeglichen wird.

Die von den portugiesischen Behörden verfolgte Haushaltsanpassungsstrategie scheint wirtschaftlich vernünftig zu sein. So wird davon ausgegangen, dass eine Anpassungsstrategie, deren Schwerpunkt weniger auf Steuererhöhungen als auf Ausgabenzurückhaltung liegt, das Vertrauen der privaten Wirtschaftsteilnehmer stärkt und so das mittelfristige Wachstum unterstützt. Außerdem dürfte eine derartige Strategie eine dauerhafte Verbesserung der öffentlichen Finanzen sicherstellen und die Entstehung größerer Ungleichgewichte im privaten Sektor der Wirtschaft verhindern.

In der Fortschreibung 2003 wird für 2004 ein reales BIP-Wachstum von 1,0 % projiziert nach einer im Jahr 2003 verzeichneten Wachstumsverlangsamung um schätzungsweise 0,8 %. Im Zeitraum 2005—2007 wird das reale BIP-Wachstum schätzungsweise durchschnittlich 2,75 % pro Jahr betragen. Das Beschäftigungswachstum wird sich voraussichtlich von 0,4 % im Jahr 2004 auf durchschnittlich 1,3 % im Zeitraum 2005—2007 beschleunigen. Die HVPI-Inflation, die im Jahr 2003 bei 3,3 % lag, wird sich im Zeitraum 2004—2007 voraussichtlich bei 2 % stabilisieren. Das makroökonomische Szenario, auf dem die Programmfortschreibung beruht, scheint realistisch, insbesondere weil die eingeleitete Korrektur der größeren Ungleichgewichte fast abgeschlossen ist; außerdem enthält es ein Element der Vorsicht, das geringfügige ungünstige Schocks auffangen könnte. Der „Vorsichtskomponente“ liegen zwei Annahmen zugrunde: 1. eine durchschnittliche Wachstumsrate, die nur 0,25 Prozentpunkt über dem für die EU insgesamt projizierten Wert liegt, eine plausible Abweichung für ein im Aufholprozess begriffenes Land, und 2. konstante Exportmarktanteile trotz der erwarteten geringen Zunahme der (Arbeits-) Produktivität und einer erheblichen Verlangsamung des Lohnwachstums, wie auch in den Herbstvorausschätzungen 2003 der Kommission projiziert.

⁽¹⁾ ABl. L 209 vom 2.8.1997.

In der Fortschreibung wird ein gesamtstaatliches Defizit von 2,8 % des BIP im Jahr 2004 angestrebt, nach einem erwarteten Defizit von 2,8 % im Jahr 2003, das vor allem dem wiederholten Rückgriff auf umfangreiche Einmal-Maßnahmen zuzuschreiben war. Für die Folgejahre gehen die Projektionen von einer allmählichen Rückführung des Finanzierungsdefizits des Staates auf 1,1 % des BIP im Jahr 2007 aus. In konjunkturbereinigter Betrachtung — auf Basis der Berechnungen der Kommission gemäß der gemeinsam vereinbarten Methode — wird mit einem Rückgang des Defizits um 0,4 Prozentpunkte auf 1,7 % des BIP im Jahr 2004 und schließlich auf 0,7 % des BIP bis 2007 gerechnet.

Die Schuldenquote steigt zwischen 2000 und 2004 vor allem wegen der beträchtlichen nominalen Defizite und des schwachen Wachstums um fast 7 Prozentpunkte des BIP und erreicht im Jahr 2004 genau den Referenzwert von 60 %. Danach wird sie sich den Projektionen zufolge auf 57 % des BIP im Jahr 2007 verringern.

Die Einhaltung der Haushaltsziele der Programmfortschreibung ist mit zwei größeren Risiken behaftet: erstens der Wahrscheinlichkeit, dass es im Jahr 2004 zu Steuerausfällen kommt, und zweitens dem Unvermögen, die Zunahme der gesamten Sozialtransfers schon im Jahr 2004 in dem im Programm (implizit) vorgesehenen Ausmaß einzuschränken. Unter diesen Umständen hätte eine Abweichung von den Haushaltszielen für 2004 Rückwirkungen über den gesamten Programmzeitraum, die entweder angemessene Ausgleichsmaßnahmen oder eine Änderung der Haushaltsziele erfordern. Natürlich ist die entschlossene Umsetzung der Strukturreformen mit budgetärer Wirkung für die Erreichung der Programmziele von entscheidender Bedeutung.

Die Gefahr von Ungleichgewichten kann für Portugal langfristig nicht ausgeschlossen werden, wenn an der derzeitigen Politik festgehalten wird. Das hohe Defizit und die steigende Schuldenquote könnten die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen auf längere Sicht möglicherweise untergraben, weshalb es unbedingt notwendig ist, rechtzeitig eine nahezu ausgeglichene Haushaltssposition zu erreichen. Die in dem Programm skiz-

zierte Haushaltsstrategie ist mit der Verbesserung der Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen vereinbar. Diese Strategie beruht in erster Linie auf einer aus der Einschränkung des öffentlichen Verbrauchs und den erwarteten Nutzeffekten aus der Vollendung der Strukturreformen resultierenden mittelfristigen Haushaltskonsolidierung. Künftige Haushaltsungleichgewichte lassen sich nur durch eine strikte Überwachung der Entwicklung der Renten- und Krankenversicherungsausgaben vermeiden. Sollte diese versäumt werden, so würde sich der Schuldenstand, wenn die Folgen der Bevölkerungsalterung voll zum Tragen kommen, im Laufe der Zeit erhöhen.

Die Reform der Rentensysteme, die 2001 eingeleitet wurde, ist noch nicht abgeschlossen. In den in der Programmfortschreibung 2003 enthaltenen langfristigen Projektionen für die Rentenausgaben sind die Auswirkungen einiger bereits verabschiedeter und anderer geplanter Maßnahmen offensichtlich nicht berücksichtigt. Außerdem scheint eine Frühbewertung der Auswirkungen der im Jahr 2001 erfolgten Reform des Rentensystems der Sozialversicherung nahe zu legen, dass sich dessen langfristige Tragfähigkeit nicht verbessert hat. Vor diesem Hintergrund geht das Programm implizit von einer starken Verlangsamung des durchschnittlichen jährlichen Wachstums der gesamten Sozialtransfers aus, ohne Maßnahmen zu nennen, um dieses Ergebnis zu sichern.

Die in der Fortschreibung 2003 dargestellte Wirtschaftspolitik ist im Großen und Ganzen mit den in den Grundzügen der Wirtschaftspolitik enthaltenen Empfehlungen, insbesondere den Empfehlungen mit budgetärer Wirkung, vereinbar. Auch wenn die Verbesserung des konjunkturbereinigten Defizits für 2006 und 2007 voraussichtlich weniger als einen halben Prozentpunkt pro Jahr betragen wird, folgt die Zusammensetzung der Haushaltsanpassung der Empfehlung, das Defizit hauptsächlich durch Ausgabenzurückhaltung zu senken. Außerdem wird die Empfehlung, mit der Portugal aufgefordert wird, Strukturreformen in Bereichen durchzuführen, die sich unmittelbar auf die Haushaltskonsolidierung auswirken, fristgerecht umgesetzt.

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

17. März 2004

(2004/C 68/05)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,2251	LVL	Lettischer Lat	0,6596
JPY	Japanischer Yen	132,75	MTL	Maltesische Lira	0,4271
DKK	Dänische Krone	7,4482	PLN	Polnischer Zloty	4,7303
GBP	Pfund Sterling	0,6756	ROL	Rumänischer Leu	39 927
SEK	Schwedische Krone	9,2438	SIT	Slowenischer Tolar	237,98
CHF	Schweizer Franken	1,567	SKK	Slowakische Krone	40,455
ISK	Isländische Krone	86,69	TRL	Türkische Lira	1 620 129
NOK	Norwegische Krone	8,462	AUD	Australischer Dollar	1,6576
BGN	Bulgarischer Lew	1,9462	CAD	Kanadischer Dollar	1,6367
CYP	Zypern-Pfund	0,58599	HKD	Hongkong-Dollar	9,5451
CZK	Tschechische Krone	33,185	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,8904
EEK	Estnische Krone	15,6466	SGD	Singapur-Dollar	2,0817
HUF	Ungarischer Forint	254,95	KRW	Südkoreanischer Won	1 426,20
LTL	Litauischer Litas	3,4533	ZAR	Südafrikanischer Rand	8,2584

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Bekanntmachung zu den geltenden Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter nahtloser Rohre aus Eisen oder nicht legiertem Stahl mit Ursprung in unter anderem Kroatien in die Gemeinschaft: Änderung des Namens eines Unternehmens, für das eine Verpflichtung angenommen wurde

(2004/C 68/06)

Für die Einfuhren bestimmter nahtloser Rohre aus Eisen oder nicht legiertem Stahl mit Ursprung in unter anderem Kroatien gelten endgültige Antidumpingzölle, die mit der Verordnung (EG) Nr. 348/2000 des Rates ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1515/2002 des Rates ⁽²⁾, eingeführt wurden.

Mit dem Beschluss 2002/137/EG der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch den Beschluss 2003/669/EG ⁽⁴⁾, wurde von Željezara Sisak d.d., einem kroatischen Unternehmen, dessen Ausfuhren von nahtlosen Rohren aus Eisen oder nicht legiertem Stahl in die Gemeinschaft gemäß der vorgenannten Verordnung dem residualen Antidumpingzollsatz für die Ausfuhren aus Kroatien von 23 % unterliegen, eine Verpflichtung angenommen. In der Bekanntmachung 246/02 ⁽⁵⁾ zog die Kommission den Schluss, dass die Änderung des ehemaligen Firmennamens Željezara Sisak d.d. in den neuen Namen Željezara Sisak — Nova d.o.o. die Annahme der Verpflichtung in keiner Weise berührt.

Das Unternehmen teilte der Kommission mit, dass es seinen Namen ein weiteres Mal geändert habe, und zwar in Mechel Željezara Ltd. Das Unternehmen ersuchte die Kommission um Bestätigung, dass die Namensänderung das Recht des Unternehmens auf Inanspruchnahme der Verpflichtung, die das Unternehmen unter seinen früheren Namen Željezara Sisak d.d. und Željezara Sisak — Nova d.o.o. eingegangen war, nicht berührt.

Die Kommission prüfte die übermittelten Angaben, aus denen eindeutig hervorgeht, dass die Namensänderung die Tätigkeiten des Unternehmens im Zusammenhang mit der Herstellung, dem Verkauf und der Ausfuhr bestimmter nahtloser Rohre aus Eisen und nicht legiertem Stahl nicht beeinflusst. Die Kommission zieht daher den Schluss, dass die Namensänderung die Ergebnisse der Untersuchung und insbesondere die Befreiung von dem mit der Verordnung (EG) Nr. 348/2000 eingeführten Zoll sowie die mit dem Beschluss 2000/137/EG der Kommission angenommene Verpflichtung in keiner Weise berührt. Folglich sollte der Anspruch des Unternehmens mit dem geänderten Namen auf die individuelle Maßnahme bestehen bleiben.

Die Bezugnahmen in Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 348/2000 des Rates und in Artikel 1 des Beschlusses 2000/137/EG der Kommission auf Željezara Sisak d.d. sind daher als Bezugnahmen auf Mechel Željezara Ltd. zu verstehen.

Dementsprechend gilt der Taric-Zusatzcode A064 für Željezara Sisak d.d. und anschließend Željezara Sisak — Nova d.o.o. auch für das Unternehmen unter seinem neuen Namen, Mechel Željezara Ltd.

⁽¹⁾ Abl. L 45 vom 17.2.2000, S. 1.

⁽²⁾ Abl. L 228 vom 24.8.2002, S. 8.

⁽³⁾ Abl. L 46 vom 18.2.2000, S. 34.

⁽⁴⁾ Abl. L 228 vom 24.8.2002, S. 20.

⁽⁵⁾ Abl. L 246 vom 12.10.2002, S. 2.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache COMP/M.3348 — Fortis/SG/Secfinex/JV)****Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall**

(2004/C 68/07)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 11. März 2004 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 ⁽²⁾, bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen Fortis Bank (Niederland) NV („Fortis“, Niederlande) und Société Générale SA („SG“, Frankreich), erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die gemeinsame Kontrolle bei dem Unternehmen Secfinex Limited („Secfinex“, UK) durch Kauf von Anteilsrechten.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Fortis: Bankdienstleistungen, Versicherung und Investment auf internationaler Ebene;
- SG: Universalbank mit internationalen Aktivitäten;
- Secfinex: elektronische Systeme für Wertpapiermärkte.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor. Gemäß der Mitteilung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren zur Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse nach Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽³⁾ ist anzumerken, dass dieser Fall für eine Behandlung nach dem Verfahren, das in der Mitteilung dargelegt wird, in Frage kommt.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.3348 — Fortis/SG/Secfinex/JV, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Kanzlei Fusionskontrolle
J-70
B-1049 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

⁽³⁾ ABl. C 217 vom 29.7.2000, S. 32.

HINWEIS FÜR EINFÜHRER**Einfuhr von Textilwaren und Bekleidung in die Gemeinschaft nach der Erweiterung am 1. Mai 2004**

(2004/C 68/08)

Mit diesem Hinweis werden die Wirtschaftsbeteiligten der Gemeinschaft davon in Kenntnis gesetzt, dass die neuen Mitgliedstaaten, und zwar die Tschechische Republik, Estland, Zypern, Litauen, Lettland, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und die Slowakei, ab dem 1. Mai 2004 die Handelspolitik der EU anwenden werden, zu der auch die Kontingentregelung und die Überwachung von Einfuhren von Textilwaren und Bekleidung aus bestimmten Drittländern gehören.

Aus diesem Grund veröffentlicht die Gemeinschaft im *Amtsblatt der Europäischen Union* eine neue Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3030/93⁽¹⁾ des Rates mit den ab dem 1. Mai 2004 geltenden Höchstmengen. Die Überführung von Textilwaren und Bekleidung in den zollrechtlich freien Verkehr der erweiterten Union muss ab dem 1. Mai 2004 mit dem Kontingentsüberwachungssystem gemäß der Verordnung (EG) 3030/93 des Rates in Einklang stehen.

Um Textilwaren und Bekleidung, für die Höchstmengen gelten oder die in der Gemeinschaft der Überwachung unterliegen, und die von den Lieferländern vor dem 1. Mai 2004 in die neuen Mitgliedstaaten verbracht wurden und am oder nach dem 1. Mai 2004 in den neuen Mitgliedstaaten eintreffen, in einem der neuen Mitgliedstaaten, die den Europäischen Gemeinschaften am 1. Mai 2004 beitreten, in den zollrechtlich freien Verkehr überführen zu können, ist die Vorlage einer Einfuhrgenehmigung erforderlich, die in Anhang III der Verordnung 3030/93 des Rates vorgeschriebenen Elemente enthält (Überwachungsdokument). Diese Einfuhrgenehmigung wird von den zuständigen Behörden des betroffenen neuen Mitgliedstaats automatisch und ohne mengenmäßige Beschränkung durch die EU erteilt, sofern ein angemessener Nachweis, wie das Konnossement, erbracht wird, dass die Waren vor dem 1. Mai 2004 versandt wurden. Die Kommission wird von dieser Einfuhrgenehmigung durch die zuständigen Behörden des betreffenden neuen Mitgliedstaats in Kenntnis gesetzt.

Textilwaren, für die in der Gemeinschaft mengenmäßige Beschränkungen gelten und die vor dem 1. Mai 2004 zum Zwecke der passiven Veredelung aus einem der neuen Mitgliedstaaten verbracht werden und am oder nach dem 1. Mai 2004 in denselben neuen Mitgliedstaat wieder eingeführt werden, unterliegen bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in einem der neuen Mitgliedstaaten, die den Europäischen Gemeinschaften am 1. Mai 2004 beitreten, keinen Gemeinschaftshöchstmengen oder Einfuhrgenehmigungen, sofern ein angemessener Nachweis, wie die Ausfuhranmeldung, erbracht wird, dass die Waren vor dem 1. Mai 2004 zum Zwecke der Veredelung und der anschließenden Wiedereinfuhr in den selben Mitgliedstaat aus dem neuen Mitgliedstaat verbracht wurden. Die zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats übermitteln der Kommission die Informationen über diese Einfuhren.

Am selben Tag wie dieser Hinweis wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* Reihe C auch eine aktualisierte Liste der zuständigen nationalen Behörden, einschließlich derer in den neuen Mitgliedstaaten, veröffentlicht.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 487/2004 des Rates (ABl. L 79 vom 17.3.2004, S. 1).

Liste der zuständigen nationalen Behörden gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 ⁽¹⁾ über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 260/2004 ⁽²⁾ der Kommission

(2004/C 68/09)

Abschnitt A: Liste der zuständigen nationalen Behörden in den gegenwärtigen Mitgliedstaaten

<p>1. BELGIQUE/BELGIË Ministère des affaires économiques Administration des relations économiques Services des licences Ministerie van Economische Zaken Bestuur van de Economische Betrekkingen Dienst Vergunningen Rue Général Leman/Generaal Lemanstraat 60 B-1040 Bruxelles/Brussel Tél./Tel. (32-2) 206 58 11 Télécopieur/Fax (32-2) 230 83 22</p>	<p>6. FRANCE Ministère de l'Economie, des Finances et de l'Industrie Direction Générale de l'Industrie, des Technologies de l'Information et des Postes Service des Industries Manufacturières (SIM) Mission Textile-Importations Le Bervil, 12, rue Villiot F-75572 Paris Cedex 12 Tél. (33-1) 44 87 17 17 Télécopieur (33-1) 53 44 91 81</p>
<p>2. DANMARK Erhvervs- og Boligstyrelsen Økonomi- og Erhvervsministeriet Vejlssøvej 29 DK-8600 Silkeborg Tlf. (45) 35 46 64 30 Fax (45) 35 46 64 01</p>	<p>7. IRELAND Department of Enterprise, Trade and Employment Internal Market Kildare Street Dublin 2 Ireland Tel. (353-1) 631 21 21 Fax (353-1) 631 28 26</p>
<p>3. DEUTSCHLAND Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) Frankfurter Straße 29—35 D-65760 Eschborn Tel. (49 61 96) 9 08-0 Fax (49 61 96) 9 42 26</p>	<p>8. ITALIA Ministero del Commercio con l'Estero Direzione Generale per la Politica Commerciale e per la Gestione del Regime degli Scambi Divisione III Viale America 341 I-00144 Roma Tel. (39-6) 59 64 75 17, 59 93 22 02/22 15 Fax (39-6) 59 93 22 35/22 63 Telex (39-6) 59 64 75 31</p>
<p>4. Ελλάδα Υπουργείο Οικονομίας & Οικονομικών Γενική Γραμματεία Διεθνών Σχέσεων Γενική Διεύθυνση Σχεδιασμού & Διαχείρισης Πολιτικής Διεύθυνση Διεθνών Οικονομικών Ροών Κορνάρου 1 GR-10563 Αθήνα Τηλ. (30-10) 328 60 31-5 Φαξ (30-10) 328 60 94</p>	<p>9. LUXEMBOURG Ministère des Affaires Étrangères Office des licences Boîte postale 113 L-2011 Luxembourg Tel. (352) 47 82 371 Fax (352) 46 61 38</p>
<p>5. ESPAÑA Ministerio de Economía Secretaría General de Comercio Exterior Paseo de la Castellana, 162 E-28046 Madrid Tel. (34-91) 349 38 17, 349 37 48 Fax (34-91) 563 18 23, 349 38 31</p>	<p>10. NEDERLAND Belastingdienst/Douane Centrale dienst voor in- en uitvoer Engelse Kamp 2 Postbus 30003 9700 RD Groningen Nederland Tel. (31-50) 523 91 11 Fax (31-50) 523 22 10</p>

⁽¹⁾ ABl. L 275 vom 8.11.1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 51 vom 20.2.2004, S. 1.

<p>11. PORTUGAL Ministério das Finanças Direcção Geral das Alfândegas e dos Impostos Especiais sobre o Consumo Rua Terreiro do Trigo Edifício da Alfândega P-1149-060 Lisboa Tel. (351-1) 218 81 42 63 Fax (351-1) 218 81 42 61 E-mail: dsl@dgaiec.min-financas.pt</p>	<p>14. SVERIGE National Board of Trade (Kommerskollegium) Box 6803 S-113 86 Stockholm Tfn (46-8) 690 48 00 Fax (46-8) 30 67 59</p>
<p>12. UNITED KINGDOM Department of Trade and Industry Import Licensing Branch Queensway House West Precinct Billingham TS23 2NF United Kingdom Tel. (44-1642) 36 43 33, 36 43 34 Fax (44-1642) 53 35 57</p>	<p>15. FINLAND/SUOMI Tullihallitus Erottajankatu 2 FIN-00101 Helsinki P. (358-9) 61 41 F. (358-9) 614 28 52</p>
<p>13. ÖSTERREICH Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit Außenwirtschaftsadministration Abteilung C2/2 Stubenring 1 A-1011 Wien Tel. (43-1) 711 00-0 Fax (43-1) 711 00-83 86</p>	

Abschnitt B: Liste der zuständigen nationalen Behörden in den Beitrittsländern

<p>1. CYPRUS Ministry of Commerce, Industry and Tourism Trade Department 6 Andrea Araouzou Str. 1421 Nicosia Tel. ++357 2 867100 Fax ++357 2 375120</p>	<p>6. LITHUANIA Lietuvos Respublikos Ūkio Ministerija Gedimino Ave 38/2 LT-2600 Vilnius Tel. 00 370 5 262 50 30/00 370 5 262 87 50 Fax 00 370 5 262 39 74</p>
<p>2. CZECH REPUBLIC Ministerstvo průmyslu a obchodu Licencní správa Na Frantisku 32 110 15 Praha 1 Tel. (420) 22406 2206 Fax (420) 22421 2133</p>	<p>7. MALTA Ministry of Finance and Economic Affairs Trade Services Directorate, Commerce Division Lascaris Valletta CMR02 Malta Tel. 00 356 21 246 800 Fax 00 356 21 251 515</p>
<p>3. ESTONIA Majandus- ja Kommunikatsiooniministeerium Harju 11 15072 Tallinn Estonia Tel. (372) 6256 400 Fax (372) 6313 660</p>	<p>8. POLAND Ministerstwo Gospodarki, Pracy i Polityki Społecznej Pl.Trzech Krzyzy 3/5 00-950 Warszawa Tel. 0048/22/693 55 53 Fax 0048/22/693 40 21</p>
<p>4. HUNGARY Gazdasági és Közlekedési Minisztérium Engedélyezési és Közigazgatási Hivatala 1024 Budapest Margit krt. 85 Postafiók: 1537 Budapest Pf. 345. Tel. 0036(1) 336 7300 Fax 0036(1) 336 7302</p>	<p>9. SLOVAKIA Ministerstvo Hospodárstva SR Odbor výkonu obchodno-politických opatrení Mierová 19 827 15 Bratislava Tel. 00 421 2 434 23 913/00 421 2 485 42 160 Fax 00 421 2 4342 3919</p>
<p>5. LATVIA Ekonomikas ministrija Brivibas iela 55 LV-1519 Riga Tel. 00 371 701 3006 Fax 00 371 728 0882</p>	<p>10. SLOVENIA Ministrstvo za gospodarstvo Področje ekonomskih odnosov s tujino Kotnikova 5 1000 Ljubljana Tel. +386(0)1/478 3542 Fax +386(0)1/478 3611</p>

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION**zur Entscheidung 2004/246/EG des Rates ⁽¹⁾ über das Inkrafttreten des Protokolls von 2003 zum FIPOL-Übereinkommen über den Entschädigungsfonds**

(2004/C 68/10)

Die Kommission nimmt Kenntnis von der Entscheidung 2004/246/EG des Rates zur Ermächtigung von Mitgliedstaaten, im Interesse der Europäischen Gemeinschaft das Protokoll von 2003 zum Internationalen Übereinkommen von 1992 über die Errichtung eines internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden zu unterzeichnen, zu ratifizieren oder ihm beizutreten und zur Ermächtigung Österreichs und Luxemburgs, im Interesse der Europäischen Gemeinschaft den zugrunde liegenden Instrumenten beizutreten.

Die Kommission erklärt, dass sie mit zwei wichtigen Punkten der Entscheidung nicht einverstanden ist, die die vom Rat politisch anerkannte Notwendigkeit, dass das Protokoll rasch in Kraft tritt, nicht widerspiegeln. Der Rat hat nämlich beschlossen, den von der Kommission vorgeschlagenen Termin für die Ratifikation des Protokolls zum einen um sechs Monate zu verschieben und ihn zum anderen nur als Anhaltspunkt anzugeben.

⁽¹⁾ ABl. L 78 vom 16.3.2004, S. 22.

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

Bekanntgabe eines allgemeinen Auswahlverfahrens ⁽¹⁾

(2004/C 68/11)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften führt das allgemeine Auswahlverfahren KOM/A/1/04 für einen Referatsleiter (A 3) in der Generaldirektion „Handel“ durch.

⁽¹⁾ ABl. C 68 A vom 18.3.2004.

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Mitteilung der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen
über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2002**

(Amtsblatt der Europäischen Union C 279 vom 20. November 2003)

(2004/C 68/12)

Seite 5, Tabelle 1, zweite Spalte, betreffend „Zuschuss der Kommission“:

anstatt: „16,5“

muss es heißen: „17,1“.

Seite 5, Tabelle 1, zweite Spalte, betreffend „Gesamt“:

anstatt: „16,8“

muss es heißen: „17,4“.

Seite 7, Tabelle 3, unter der Überschrift „Anlagevermögen“ wird Folgendes hinzugefügt: erste Spalte: „Abschreibung“, zweite Spalte: „- 4 452“, dritte Spalte: „0“.

Seite 7, Tabelle 3, zweite Spalte, betreffend „Anlagevermögen, Zwischensumme“:

anstatt: „8 733“

muss es heißen: „4 281“.

HINWEIS

Am 19. März 2004 erscheint im *Amtsblatt der Europäischen Union* C 69 A der „Gemeinsame Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten — 7. Ergänzung zur 22. Gesamtausgabe“.

Die Abonnenten des Amtsblatts erhalten unentgeltlich die der Zahl und der/den Sprachfassung(en) ihrer Abonnements entsprechenden Exemplare. Sie sind gebeten, den unten stehenden Bestellschein ordnungsgemäß ausgefüllt und mit ihrer „Matrikelnummer“ (dem Code, der links auf jedem Etikett erscheint und mit O/. beginnt) versehen zurückzusenden. Die kostenlose Bereitstellung des Amtsblatts wird während eines Jahres ab dem jeweiligen Erscheinungsdatum gewährleistet.

Nichtabonnenten können dieses Amtsblatt kostenpflichtig bei einem unserer Vertriebsbüros beziehen (Verzeichnis umseitig).

Das Amtsblatt kann ebenso wie sämtliche anderen Amtsblätter (L, C, CA, CE) kostenlos über die folgende Internet-Site <http://europa.eu.int/eur-lex> abgefragt werden.

BESTELLSCHEIN

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

Abonnentendienst
2, rue Mercier
L-2985 Luxemburg
Fax (352) 29 29-42752

Meine Matrikelnummer lautet: O/.

Bitte schicken Sie mir . . . kostenlose(s) Exemplar(e) des *Amtsblatts der Europäischen Union* C 69 A/2004, zu dessen/deren Bezug ich durch mein(e) Abonnement(s) berechtigt bin.

Name:

Anschrift:

.....

Datum: Unterschrift: